

Antrag zur MDV 111 Kiel 2019

des Lions Clubs

Mainzer Integrationsmodell Stand: 16-03-19
(Entwurf)

1. Ziel und Antragsstruktur

Ziel des Antrags zur MD-Satzung 2018 für die MDV 111, 2019 ist:

Alljährliche Stärkung der Finanzen der Stiftung Deutscher Lions (SDL) für ihre beitragsfinanzierten, gemeinnützigen, steuerlich geförderten Service-Projekte von rd. 800 T€um rd. 450 T€p.a. auf rd. 1.250 €

- durch Integration der beitragsfinanzierten SDL-Service-Projekte in die steuerliche Förderung
- ohne Mehrbelastung der Mitglieder
- ohne relevante Zusatzkosten
- unter Wahrung der Beitragsgerechtigkeit

Die Tz. 6.1 ff zeigen den Hauptantrag. Der Hilfsantrag (Tz. 6.2 Arbeitsauftrag) wurde unvermeidlich, nachdem es dem MD in den letzten zehn Monaten unmöglich war, auf die wiederholten, zahlreichen orts-, zeit- und teilnehmeroffenen Gesprächsangebote der Antragsteller, sei es auch nur mit einem Sondierungsgespräch, einzugehen, um zumindest Teilübereinstimmung zu identifizieren.

2. Problem

Für steuergeförderte Service-Projekte des Hilfswerks der deutschen Lions (HDL) erbringen 50 T Mitglieder derzeit über ihren Club und ihren Distrikt einen Beitrag von rd. 16 € insgesamt rd. 800 T€p.a.. Künftig werden mit der Umsetzung der KDL Beschlüsse 2018 diese Beträge vom Multi Distrikt (MD) eingezogen und an die SDL für steuergeförderte Service-Projekte weitergegeben werden. Allerdings erreicht diese steuerliche Förderung nicht das letztlich leistende Lions Mitglied, weil sowohl den Distrikten wie dem MD die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht zuerkannt werden kann. Die Verluste aus dieser steuerlichen Förderung belasten bei einem durchschnittlichen Grenzsteuersatz von 40% die Mitglieder mit rd. 320 T€p.a..

Sofern diese steuerliche Förderung von 320 T€ zur finanziellen Aufstockung von Service-Projekten der SDL genutzt und der Beitrag von 16,- € auf 25,- € angehoben wird, ergibt sich für die SDL ein alljährliches Mehraufkommen für Service-Projekte von rd. 450 T€. Für das einzelne Lions Mitglied wäre die Aufstockung belastungsneutral, weil bei einem Grenzsteuersatz von 40% dem Aufstockungsbetrag von 9 € eine steuerliche Förderung in mindestens gleicher Höhe gegenübersteht.

Diese Zahlen steigen erheblich, sofern der anteilige gemeinnützig verwendete Jugendbeitrag von 2,50 € und der Beitrag von 5 € zur LCI Foundation in die

Förderung einbezogen werden (Vgl. Lions Magazin (LM) 2019-03 S. 41). Der Verlust für die Mitglieder erhöht sich dann auf 470 T€p.a. und die Aufstockung für die SDL auf 700 T€p.a..

3. Die Prinzipien des Mainzer Integrationsmodells

Das Mainzer Modell nutzt die vom KDL 2018 zur Neusaurichtung der Beiträge beschlossene Neufassung des § 2 der MD Satzung, um diese Verlust von 320 bzw. 450 T€ zu beseitigen. Unter dieser Neufassung soll der künftige MD-Beitrag in einen Verwaltungsbeitrag und einen SDL-Service-Beitrag gegliedert werden. Letzteren soll der nicht steuergeförderte MD an die steuerlich geförderte SDL zur Finanzierung ihrer geförderten Aktivitäten weitergeben.

3.1. Grundsatz

3.1.1. Beitragsdifferenzierung wegen Doppelmitgliedschaft

Unter dem Mainzer Modell soll dieser SDL-Service-Beitrag bei der Ermittlung des MD-Beitrages des einzelnen Lions Clubs entfallen, sofern das Mitglied diesen Beitrag bereits auf einem anderen, in Lions integrierten Weg der SDL zuwendet. Eine solche Zuwendung wird zahlungsunabhängig angenommen, sofern das Mitglied mittelbar mitgliedschaftlich im steuerlich gemeinnützigen Förderverein der SDL e.V. (FV-SDL) vertreten ist und damit wirtschaftlich eine Doppelmitgliedschaft gegeben ist. Abrechnungstechnische Probleme werden über diesen Weg schon im Ansatz ausgeschlossen.

3.1.2. Gründung Förderverein SDL e.V.

Dieser FV-SDL wird von MD und SDL zur Aufnahme von Fördermitgliedern gegründet, die sich einem Mitgliedsbeitrag in Höhe des vom MD beschlossenen jährlichen Service-Beitrages unterwerfen wollen. Fördermitglieder des FV-SDL werden die Fördervereine der Lions Clubs e.V. (FV-LC). Die Fördermitglieder haben insgesamt nur eine Stimme; die beiden anderen beiden Stimmrechte stehen dem MD und der SDL zu. Im Ergebnis erreicht die steuerliche Förderung der SDL-Service-Projekte letztlich auch das einzelne finanzierende Mitglied. Das Mitglied muss sich nur zu einer Fördermitgliedschaft seines gemeinnützigen steuergeförderten FV-LC im FV-SDL entscheiden.

3.1.3. Stimmrechtsverteilung im FV-SDL

Die im FV-SDL vertretenen Fördermitglieder haben nur eine gemeinsame Stimme neben den beiden anderen Stimmen von SDL und MD. Sie können ihre Stimmen folglich nur einheitlich ausüben. Diese Beschränkung auf eine gemeinsame Stimme legitimiert die annähernd gleiche Mitgliederzahl von MD einerseits und der Summe der Mitglieder der FV-LCs andererseits. Inhaltlich unterschiedliche Mitgliederentscheidungen MD und FV-SDL zur Höhe der Förderbeiträge sind im FV-SDL also nicht zu befürchten.

3.1.4. Zulässigkeit der Beitragsdifferenzierung

Die Beitragsdifferenzierung beim MD wird durch die mittelbare Mitgliedschaft

des einzelnen Lions Mitglieds sowohl im MD als auch im FV-SDL (Doppelmitgliedschaft) legitimiert. Die Zielidentität der Mitgliedsbeiträge zu beiden Mitgliedschaften rechtfertigt im MD die Begrenzung auf die einmalige Erhebung des SDL-Service-Projekt-Beitrags.

3.2. Einbindung des Distrikt Hilfswerk Systems

Alternativ eröffnet das Mainzer Modell eine größere basisdemokratischer Beteiligung, sofern das in einigen Distrikten praktizierte System des Distrikt Hilfswerks e.V. (DHW) eingesetzt wird, das der Förderung regionaler Projekte dient. Dieses DHW wird von den FV-LCs als gemeinnützige, steuerlich geförderte Einrichtung dem Distrikt zu Seite gestellt. Diese DHWs treten unter dieser Alternative als Fördermitglieder im FV-SDL an die Stelle der FV-LCs. Der Distrikt Governor vertritt als Vorsitzender das DHW in der Mitgliederversammlung des FV-SDL. Das lässt ein eigenständiges Stimmrecht für jeden Distrikt zu. Mit dieser Personenidentität zu den DG dürfte die Entscheidungsidentität in MDV und MGV des FV-SDL immer noch gesichert sein.

Die über das DHW erwachsende, mehrfach mittelbar doppelte Mitgliedschaft im FV-SDL und MD hat keine negativen Auswirkungen auf die Beitragsdifferenzierung im MD und die Beitragsgerechtigkeit. Vorteilhaft ist darüber hinaus unter dieser Alternative die Integration und Nutzung der DHWs, die in den Distrikten Bayern-Süd (BS), Bayern-Ost (BO), Süd-West (SW), Süd-Nord (SN) bereits zur Abwicklung regionaler Service-Projekte genutzt werden.

3.3. Ergebnis

Das Mainzer Modell eröffnet die alljährliche Stärkung der Finanzmittel der SDL für Service-Projekte zumindest mittelfristig um rd. 500 T€ Dabei gewährleistet es zur Beitragsgerechtigkeit die durchgängige wirtschaftliche Belastung jedes Mitglieds mit einem Beitrag zur SDL in Höhe des von der MDV beschlossenen SDL-Service-Beitrages. Die Mitglieder der Lions Clubs können lediglich wählen, ob sie zur Unterstützung der SDL den steuerlich geförderten Weg über ihren Förderverein e.V., ihr DHW und den FV-SDL gehen oder ob sie den steuerlich aufwendigeren Weg über den MD beschreiten wollen.

Sobald die Integration der SDL-Service-Beiträge in die steuerliche Förderung hinreichend gesichert ist, kann die MDV entscheiden, die Steuerförderbeträge in die Aufstockung der Service-Finanzierung im SDL um rd. 450 T€ zu investieren.

4. Die Zusatzkosten dieser Struktur sind marginal, wie der Vergleich mit dem Förderverein eines Lions Clubs erkennen lässt. Es fallen weder in einem FV-SDL noch in einem DHW zusätzliche Funktionen und Finanzierungsvorgänge an. Vielmehr werden die ohnehin vorgegebenen Vorgänge lediglich von einem nicht steuerbegünstigten, nämlich dem Distrikt bzw. zukünftig von dem MD, auf einen steuerbegünstigten Rechtsträger, nämlich den FV-SDL, übertragen. Mehrkosten ergeben sich allenfalls durch die Ausfertigung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen. Entsprechendes gilt bei Zwischenschaltung des DHW.

5. Umsetzung des Mainzer Modells

5.1. Aktionen Ebene MD/SDL Mitgliedschaft FV-LC in FV-SDL

Das Mainzer Modell bedarf bei Mitgliedschaft der FV-LC im FV-SDL zur Umsetzung auf Ebene MD/SDL lediglich der nachfolgend in Tz. 6.1 beantragten Gründung des gemeinnützigen steuerbegünstigten FV-SDL e.V. und einer minimalen Ergänzung der Beitragsregelung des MD.

Entscheidend ist: Die Tragfähigkeit des Mainzer Modells wird durch unterlassene Beitritte zum FV-SDL und den FV-LC nicht beeinträchtigt. Wer nicht beitrifft, stört nicht das System und wird letztlich höher belastet. Diese Erkenntnis dürfte der Treibriemen für den schnellen Wechsel von Clubs und ihrer FV-LCs unter das Mainzer Modell sein, der die Einheitlichkeit und Schlagkräftigkeit der Lions Organisation fördert.

5.2. Aktionen Alternative DHW

5.2.1. Aktionen Ebene MD/SDL

Die zu Tz. 5.1 erwähnten Aktionen sind entsprechend umzusetzen. In der Beitragsordnung und in der Satzung des FV-SDL treten die DHW an die Stelle der FV-LC. Auch bei dieser Alternative beeinträchtigen unterlassene Beitritte nicht die Tragfähigkeit des Systems.

Mit geringen Einschränkungen ist auch ein Nebeneinander von Fördermitgliedschaften von DHWs und FVLCs möglich.

5.2.2. Aktionen Ebene Lions Clubs und FV-LCs

Die häufig erwähnte Unabhängigkeit überlässt die Gründung ihres DHW grundsätzlich den FV-LCs. Wenn DG und DSCH als Führungsverantwortliche im Distrikt die Initiative dazu übernehmen und eine Mustersatzung vorliegt, dürfte rasches und einheitliches Handeln aller FV-LCs eines Distrikts gewährleistet sein. Abwicklungstechnisch wird das DHW von 7 FV-LCs gegründet, die den übrigen FV-LCs Fördervereinen des Distrikts den Beitritt anbieten.

Zur Gründung der Distrikt Hilfswerke weist die langjährig bewährte Praxis der Distrikte BS, BO, SW, SN den Weg. Die Freiwilligkeit zur Gründung eines DHW bleibt ebenso erhalten wie die Freiwilligkeit der Mitglieder eines Clubs zur Gründung ihres Fördervereins.

5.2.3. Aktion Ebene Distrikt

Der DG tritt als Vorsitzender des DHW dem FV-DSL bei und vertritt das DHW auf den Mitgliederversammlungen des FV-DSL.

6. Anträge

Daraus ergeben sich folgende Anträge zur MDV 2019 in Kiel

6.1. Hauptantrag

Die MDV möge beschließen:

- 6.1.1. Der MD gründet zusammen mit der SDL kurzfristig zur finanziellen Förderung der SDL einen steuerlich gemeinnützigen Verein e.V. (FV-SDL).
- 6.1.2. Der Verein kann beitragspflichtige Fördermitglieder aufnehmen. Der Beitrag eien Fördermitglieder beläuft sich mindestens auf die Summe der vom MD für gemeinnützige Zwecke erhobenen Beträge.
- 6.1.3. Den Fördermitgliedern steht für alle Beschlüsse insgesamt nur eine Stimme zu, dem MD und der SDL die beiden weiteren Stimmen.
- 6.1.4. Fördermitglieder können werden
 - die gemeinnützigen, steuerlich geförderten FV-LCs.
 - die gemeinnützigen, steuerlich geförderten DHWs.

Die Beschlussvorlage des GR (LM 2019 S. 41) wird zu III (Artikel VII § 2 Abs. 1 e MD Satzung) wie folgt nach dem letzten Satz ergänzt:

Bei der Bemessung des vom einzelnen Lions Club zu leistenden Beitrages entfällt der für steuerlich geförderte für gemeinnützige Zwecke bestimmte Beitragsanteil (SDL-Service-Beitrag), sofern das Mitglied als Mitgliedsbeitrag diesen Anteil bereits dem FV-SDL zuwendet. Diese Zuwendung ist gegeben, wenn das Mitglied mittelbar als Mitglied des FV-SDL gilt. Diese mittelbare Mitgliedschaft liegt vor, sofern das Mitglied über die Fördermitgliedschaft seines gemeinnützigen Lions Fördervereins e.V. im FV-SDL mittelbar vertreten ist. Diese mittelbare Mitgliedschaft liegt weiterhin vor, wenn der Förderverein eines Lions Club durch die Fördermitgliedschaft des DHW im FV-SDL mittelbar vertreten ist.

6.2. Hilfsantrag „Arbeitsauftrag“

Der Hilfsantrag wird gestellt für den Fall einer Ablehnung des Hauptantrages
Die MDV möge beschließen:

- 6.2.1. Das Mainzer Integrationsmodell wird an den Ausschuss für Satzung- und Organisationsfragen (ASuO) zur Abfassung eines Berichts über die finanzielle und steuerliche Tragfähigkeit des Mainzer Integrationsmodells überwiesen. Der Bericht ist im Zusammenwirken mit den drei Mainzer Lions Clubs zu erarbeiten.

6.2.2. Die Entscheidung über die Zahlung des SDL-Service-Beitrages an den MD wird in Höhe von 16 € bis zur MDV 2020 ausgesetzt. Über die Verwendung dieser Mittel sollen die Lions Clubs entscheiden bis endgültig durch Fachgutachten geklärt ist, ob die an der Basis von den Lions Clubs über ihre Fördervereine praktizierte Einbeziehung dieser Service Beiträge in die steuerliche Förderung (Mainzer Integrationsmodell) wirklich nicht möglich ist.

7. Wegleitungen

7.1. Anlage 01

Die Wegleitung soll die Umsetzung und Durchführung des Mainzer Integrationsmodells aus der Sicht des einzelnen Mitglieds, seines Clubs und seiner Fördervereins verdeutlichen.

7.2. Anlage 02

Die Organigramme sollen den Überblick über die nicht ganz einfache Struktur der Lions und die Auswirkungen des Mainzer Integrationsmodells und seinen Alternativen erleichtern.